

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6057 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juni 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Turks- und Caicosinseln über den steuerlichen Informationsaustausch

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6058 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juni 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik San Marino über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6059 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Britischen Jungferninseln über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

- d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6056 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

**e) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6060 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Zu den Buchstaben a bis c

Grenzüberschreitende Sachverhalte haben aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat hierzu Grundsätze zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch entwickelt.

Diese wurden in den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke übernommen, den die Regierung der Turks- und Caicosinseln am 8. März 2002, die Republik San Marino am 4. April 2000 und die Regierung der Britischen Jungferninseln am 2. April 2002 vollumfänglich anerkannt haben.

Zu den Buchstaben d und e

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen wie die vorliegenden sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden.

Das Abkommen mit der Republik Östlich des Uruguay stammt aus dem Jahr 1987 und soll an die aktuelle internationale und deutsche Abkommenspolitik in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen angepasst werden. Die steuervertraglichen Beziehungen mit der Republik Ungarn reichen bis in das Jahr 1977 zurück und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der wirtschaftlichen Beziehungen. Daher soll das Abkommen durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden.

B. Lösung

Zur Verbesserung der Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfe schließt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Abkommen mit den Staaten, die den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt und sich bereit erklärt haben, ihn in Abkommen mit OECD-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Hierzu wurde mit der Regierung der Turks- und Caicosinseln am 4. Juni 2010, mit der Republik San Marino am 21. Juni 2010 sowie mit der Regierung der Britischen Jungferninseln am 5. Oktober 2010 jeweils ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet.

Außerdem wurden mit der Republik Östlich des Uruguay am 9. März 2010 sowie mit der Republik Ungarn am 28. Februar 2011 Abkommen unterzeichnet, die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die bisherigen Abkommen vom 5. Mai 1987 bzw. vom 18. Juli 1977 durch an das OECD-Musterabkommen angelehnte Abkommen ablösen. Unter anderem enthalten sie die aktuellen, von der OECD geforderten Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetzen sollen die Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6057 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6058 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6059 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6056 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6060 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu den Buchstaben a bis c

Keine.

Mithilfe des durch das Abkommen ermöglichten Auskunftsaustauschs werden künftig Steuerausfälle verhindert.

Zu den Buchstaben d und e

Durch die Revision des Abkommens (Buchstabe e) ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen

in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Zu den Buchstaben a bis c

Die durch das Abkommen entstehenden Kosten lassen sich nicht beziffern; sie werden betragsmäßig nicht ins Gewicht fallen.

Zu den Buchstaben d und e

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft ist durch die Gesetze nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetze keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Auch durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Buchstabe d und e) sind keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger werden durch die Abkommen weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

Zu den Buchstaben a bis c

Die Abkommen regeln den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zu den Regierungen der Turks- und Caicosinseln, der Republik San Marino sowie den Britischen Jungferninseln. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels fehlender Daten nicht möglich; jedoch ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts der Turks- und Caicosinseln, der Britischen Jungferninseln und von San Marino davon auszugehen, dass ein Auskunftersuchen durch diese Vertragsstaaten nur in Ausnahmefällen erfolgen wird. Insofern dürften sich allenfalls geringfügige Auswirkungen aufgrund der Erfüllung der mit dem Abkommen verbundenen Pflichten der Verwaltung ergeben.

Zu den Buchstaben d und e

Normalerweise werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen.

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay werden für die Verwaltung jedoch sieben neue Informationspflichten eingeführt (Buchstabe d).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6057 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6058 unverändert anzunehmen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6059 unverändert anzunehmen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6056 unverändert anzunehmen,
- e) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6060 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 beraten. Die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/6056** und **17/6057** hat er dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung und die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/6058**, **17/6059** und **17/6060** zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a bis c

Gegenstand der unterzeichneten Abkommen ist die gegenseitige behördliche Unterstützung jeweils zwischen den zwei Vertragsparteien in Steuersachen und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch auf Ersuchen im Einzelfall. Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung der Abkommen entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen für Auskunftsaustausch aus dem Jahr 2002. Die Abkommen berechtigen jeweils jede Vertragspartei, die andere Partei um Auskunft oder Informationen in einer konkreten Steuersache zu ersuchen, die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte werden in jedem Verfahrensstadium erteilt, d. h. sowohl im Steuerfestsetzungsverfahren als auch im Strafverfahren.

Hierzu wurde mit der Regierung der Turks- und Caicosinseln am 4. Juni 2010, mit der Republik San Marino am 21. Juni 2010 sowie mit der Regierung der Britischen Jungferninseln am 5. Oktober 2010 jeweils ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet.

Zu Buchstabe d

Das Abkommen vom 9. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ersetzt das bestehende Abkommen aus dem Jahr 1987 (BGBl. 1988 II S. 1059, 1060). Im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1987 beinhaltet das Abkommen vom 9. März 2010 nicht nur die dafür erforderlichen Regelungen, sondern enthält Anpassungen an die aktuelle internationale und die deutsche Abkommenspolitik. Es lehnt sich im Wesentlichen an das OECD-Musterabkommen an.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 9. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Zu Buchstabe e

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Republik Ungarn und der Bundesrepublik Deutschland reichen bis in das Jahr 1977 zurück; in jenem Jahr wurde das erste

Doppelbesteuerungsabkommen in Budapest unterzeichnet (BGBl. 1979 II S. 626, 627). Dieses Abkommen entspricht nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten. Es soll daher durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden.

Das Abkommen vom 28. Februar 2011 mit Ungarn enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Strukturell und inhaltlich orientiert sich das neue Abkommen am OECD-Musterabkommen (2005). Als Investitionsanreiz ist insbesondere die Minderung der Mindestbeteiligungshöhe von bisher 25 vom Hundert auf 10 vom Hundert bei Dividenden aus zwischengesellschaftlichen Beteiligungen zu nennen.

Für Sozialversicherungsrenten und Wiedergutmachungsleistungen hat neu nur der Kassenstaat ein Besteuerungsrecht; von dieser Neuregelung nicht betroffen sind Sozialversicherungsrentner vor Inkrafttreten des neuen Abkommens. Für andere Renten verbleibt es bei dem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates des Rentenempfängers.

Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen eine Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode sowie einen vollumfänglichen Informationsaustausch, der sich erstmalig nicht nur auf Bankauskünfte erstreckt, sondern auch auf Sachverhalte der Bekämpfung von Geldwäschdelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung und die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6058, 17/6059 und 17/6060 in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 17/6056, 17/6057, 17/6058, 17/6059 und 17/6060 in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Gesetzentwürfe.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** erklärten, dass der Standard nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens 2005 weltweit durchgesetzt worden sei und einen Informationsaustausch auf Anfrage ermögliche. Man begrüße die Aktivitäten der Bundesregierung auf OECD-Ebene sich für einen automatischen Informationsaustausch einzusetzen.

Die **Fraktion der SPD** forderte einen schriftlicher Bericht über den Fortschritt der Aktivitäten der Bundesregierung zur weiteren Implementierung des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass die Regierung der Turks- und Caicosinseln laut einer Pressemitteilung vom 15. August 2009 von der britischen Regierung wegen Korruptionsvorwürfen abgesetzt und das Parlament aufgelöst worden sei. Derzeit würden die Turks- und Caicosinseln unter britischem Protektorat stehen. Des Weiteren gäbe es Defizite bei der Bereitstellung von Informationen aus der Republik San Marino. Dies würde ein Evaluationsbericht der OECD vom Januar 2011 bestätigen. Auch sei unklar, ob das Abkommen mit Ungarn auch Spontanauskünfte und automatische Auskünfte in Steuerfragen beinhaltet oder ob der OECD-Bericht vom Januar 2011 weiter zutrefte, dass private Kapitalgesellschaften nicht in vollem Umfang der Auskunftspflicht unterstehen. Die Fraktion möchte wissen, welche Maßnahmen die Bundesregierung plant, dagegen zu ergreifen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass die Einführung der „grauen Liste“ die Abschlüsse von Doppelbesteuerungsabkommen beschleunigt habe. Sie plädiere dafür, den OECD-Standard zu verbessern und einen automatischen Informationsaustausch einzuführen.

Die **Bundesregierung** erklärte, dass bei Abkommen wie z. B. mit den Turks- und Caicosinseln als Teil des Commonwealth formal immer auch die Queen als Vertragspartner zuständig sei. Die Vertragspartner hätten sich zwar verändert; dies habe aber keinen Einfluss auf die geschlossenen Verträge. In San Marino seien durch die OECD Mängel zur Auskunftserteilung im nationalen Recht festgestellt und entsprechende Empfehlungen zur Änderung erteilt worden. Insbesondere wurde empfohlen, dass San Marino mit Italien ein Abkommen abschließt, da es vom italienischen Staatsgebiet

komplett umschlossen ist. Es sei San Marino die Auflage gemacht worden mit Italien ein „tax information exchange agreement“ zu vereinbaren. San Marino solle über die Fortschritte berichten. Dies sei bisher noch nicht realisiert worden.

Weltweit sei der Standard nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens 2005 durchgesetzt worden, der einem Informationsaustausch auf Anfrage entspreche. Die Bundesregierung führe auf OECD-Ebene auch Diskussionen darüber, wie ein automatischer Informationsaustausch stattfinden könne. Man nehme an dieser Diskussion intensiv teil und werde sich für einen automatischen Informationsaustausch einsetzen. Auf europäischer Ebene sei es gelungen auf Grundlage des Artikels 8 einen automatischen Informationsaustausch zu verankern. Die praktische Umsetzung erfordere allerdings klare Definitionen für einen automatischen Informationsaustausch, da ansonsten die Datenflut nicht zu bewältigen wäre.

Derzeit werde überall die Implementierung des Artikels 26 als OECD-Standard vorangetrieben. Durch die Implementierung werde der präventive Charakter hervorgehoben, so dass Steuerhinterziehung nur noch mit hoher krimineller Energie möglich sei. Dies sei ein großer Schritt nach vorn. Im Rahmen der Europäischen Union bedeute die Umsetzung des Artikels 26, der den Informationsaustausch auf Anfrage vorschreibt, ja nicht, dass der automatische Informationsaustausch verboten sei. Dies böte die Möglichkeit, mit allen bilateralen Vertragspartner ohne Vertragsänderungen einen automatischen Informationsaustausch zu implementieren.

Der Vertrag zum Informationsaustausch mit Ungarn werde allen Facetten gerecht. Dies betreffe sowohl gezielte als auch spontane und automatische Anfragen. Es gebe keinen Anlass anzunehmen, dass Ungarn seinen Verpflichtungen im Informationsaustausch nicht voll umfänglich nachkommen werde.

Berlin, den 29. Juni 2011

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

